



An:

VERGABESTELLE

Bearbeiter: Frau Winkler

☎ 0651 / 201 – 4308

Fax: 0651 / 201 – 4299

Email : vergabe@uni-trier.de

Trier, den 03.08.2026

Vergabe-Nr.:

3301152001/ RV Abt.III/V

Vergabeart:

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

Einreichungstermin/Ablauf Angebotsfrist:

Datum: 04.09.2026

Uhrzeit: 11:00

Gebäude/Zimmer: - elektronisch -

Zuschlagsfrist endet am: 03.11.2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Angebot für:

Rahmenvertrag: Personalmarketing und Employer Branding

Anlagen:

- 01 Angebotsschreiben
- 02 Leistungsverzeichnis inkl. Anlagen/ Preisblätter
- 03 Musterformblatt für vorzulegende Nachweise und Erklärungen
- 04 Mustererklärung nach § 4 LTTG

Hinweise zur Ausschreibung inkl. Bewerbungsbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Es gelten die Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere die Konditionen der Vertragsunterlagen und wesentlichen Vertragsbedingungen

des Leistungsverzeichnisses sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B). Die Bieter dürfen ihrem Angebot keine eigenen Vertragsbedingungen zugrunde legen.

2. Auskünfte werden durch die o.g. Vergabestelle erteilt.
3. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber **vor** Angebotsabgabe in elektronischer Form über das Vergabeportal des Landes Rheinland-Pfalz darauf hinzuweisen.

Fragen zum Verfahren und zu den Vergabeunterlagen können bis 11 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform gestellt werden. Nach Ablauf der Frist eingehende Fragen können aus Gründen der Gleichbehandlung unbeantwortet bleiben. Die Beantwortung erfolgt nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform.

Grundsätzlich hat jegliche Kommunikation zwischen Bewerbern und Vergabestelle über die elektronische Vergabeplattform zu erfolgen. Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail sind unzulässig und werden nicht beantwortet.

4. Gemäß §§ 42 - 50 VgV werden bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) besitzen. Dieser Nachweis muss ebenfalls für alle Subunternehmer erbracht werden.
5. Die Leistung ist nicht in Lose aufgeteilt.
6. Nebenangebote sind nur zulässig, sofern sie die in den Vergabeunterlagen definierten Mindestanforderungen erfüllen.
7. Angebote von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft übernehmen die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner. Im Angebotsformular ist daher eine entsprechend unterzeichnete Vereinbarung der Bietergemeinschaft („Bietergemeinschaftserklärung“) vorzulegen, die mindestens folgende Inhalte umfasst:

- Benennung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft,
- Angabe des für die Gemeinschaft vertretenen Sprach- und Schriftverkehrs zuständigen Mitglieds (Kontaktbieter),
- Bestätigung, dass die Gemeinschaft als Gesamtschuldner gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist,
- Bestätigung, dass die Bildung der Gemeinschaft nicht gegen § 1 GWB verstößt.

8. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der (Teil-)Leistung. Weitere Zahlungsbedingungen sind unter Punkt 9.2. der wesentlichen Vertragsbedingungen im Leistungsverzeichnis geregelt.
9. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Die Zuschlagskriterien sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

10. Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet die Informationen in Textform spätestens 15 Kalendertage, bzw. 10 Kalendertage bei Versand per Fax oder auf elektronischem Weg, vor dem Vertragsschluss an die Bieter (§ 134 GWB).
11. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung gemäß § 63 VgV aufzuheben.
12. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes **Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben elektronisch über das E-Vergabe-System zu übermitteln**. Bei EU-Ausschreibungen sind grundsätzlich nur noch elektronische Angebote und Teilnahmeanträge zulässig und der Informationsaustausch im Vergabeverfahren zwischen Auftraggeber und Bewerbern bzw. Bietern ist elektronisch zu führen. So dürfen Sie beispielsweise Ihre Bieterfragen nur noch grundsätzlich auf elektronischem Wege stellen. Auch die Informationen der Vergabestelle zum Verfahren erhalten Sie nur noch digital.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; alle Unterlagen sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Die Textform nach § 126b BGB ist ausreichend. Angebote sind in Textform über die Vergabeplattform einzureichen; eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, sofern nicht ausdrücklich gefordert. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss alle Preise und die in den Vertragsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer in EUR anzugeben.

Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

13. Eventuell für die Vergabeunterlagen bezahlte Beiträge (Schutzgebühr etc.) werden nicht erstattet.
14. Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots sowie für die Bieterpräsentationen vor Ort wird eine Entschädigung nicht gewährt.
15. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Schriftverkehr mit dem Auftraggeber oder mit dessen Bevollmächtigten ist in deutscher Sprache zu führen.

16. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit Abgabe eines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote unterliegen (vgl. § 62 VgV).

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

17. Vergabeprüfstelle: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Straße/Nr.: Willy-Brandt-Platz 3
PLZ/Ort: 54290 Trier
Telefon: 06 51/94 94-541 oder -512
Telefax: 06 51/94 94-1 79
E-Mail: vergabepuefstelle@add.rlp.de

Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

18. Vergabenachprüfungsbehörde: **Vergabekammer Rheinland-Pfalz**
beim Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima
Straße/Nr.: Stiftsstraße 9
PLZ/Ort: 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31/16-22 34 oder -52 40
Telefax: 0 61 31/16 -21 13
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Im Übrigen sind Verstöße gegen Vergabevorschriften innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Ein Nachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen (§ 160 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

Die o. a. Fristen gelten nicht, wenn der Auftraggeber gemäß § 135 Absatz 1 Nr. 2 GWB den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist.

Setzt sich ein Auftraggeber über die Unwirksamkeit eines geschlossenen Vertrages hinweg, indem er die Informations- und Wartepflicht missachtet (§ 134 GWB) oder ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, kann die Unwirksamkeit nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist 30

Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union (§ 135 GWB).

Personenbezogene Angaben:

Die von Ihnen erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, VgV) sowie dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LD SG RLP) und dient der Durchführung und Abwicklung des Vergabeverfahrens. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebots.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.A. Natalie Winkler

Natalie Winkler